

Verbandsgericht des  
Deutschen Badminton-Verbandes

- DBV-VG 2/05 -



## B E S C H L U S S

In dem Beschwerdeverfahren  
des TuS Wiebelskirchen e.V.  
-Abteilung Badminton-

- Beschwerdeführer -

Referat für Spielbetrieb O 19  
des DBV-Ausschusses für Wettkampfsport  
vertreten durch den Referatsleiter Lutz Sotta

- Beigeladener zu 1 -

1. BC Beuel 1955 e.V.

- Beigeladener zu 2 -

Sportgemeinschaft Empor Brandenburger Tor 1952 e.V.

- Beigeladener zu 3 -

hat das Verbandsgericht des Deutschen Badmintonverbandes in der Besetzung

Achim Riedel als Vorsitzender

Jürgen Krieg als Beisitzer

Horst Lüddecke als Beisitzer

im schriftlichen Verfahren am 26.12.2005

b e s c h l o s s e n :

1. Die Beschwerde des TuS Wiebelskirchen vom 29.11.2005 gegen die Entscheidung des Referats für Spielbetrieb O 19 des DBV-Ausschusses für Wettkampfsport vom 11.11.2005 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

## **G r ü n d e :**

I. Im vorliegenden Verfahren geht es darum, ob der neuseeländische Spieler John Gordon (im Folgenden: G) vom 1. BC Beuel und der deutsche Spieler Conrad Hückstädt (im Folgenden: H) von EBT für die Bundesliga-Saison 2005/2006 nicht spielberechtigt sind, weil sie vom 15.09. (G) bzw. 14.09. (H) bis zum 17.09.2005 in Neuseeland jeweils an einem Mannschaftswettbewerb – G für die Region Waitakere beim „Wisden Cup“, H für die Region Waikato beim „Slazenger Cup“ – teilgenommen haben.

Der Beschwerdeführer erfuhr hiervon am 30.10.2005. Er vermerkte an diesem Tage einen Protest bezüglich des Spielers H auf dem Spielbericht des Spiels des Beschwerdeführers gegen EBT (Bl. 11 d. A.).

Mit Schreiben vom 31.10.2005 (Bl. 9 d. A.) an den Bundesliga-Spielleiter (im Folgenden: BL-SpL) hat er die Spielberechtigung der beiden Spieler in der Bundesligasaison 2005/2006 angezweifelt und die entsprechenden Konsequenzen beantragt.

Er hat sich auf eine Verletzung von § 8 Abs. 4 Nr. 2 BLO und § 2 Nr. 1 BLO-DB berufen und auf die Konsequenzen gemäß § 4 Abs. 7 und § 7 Abs. 7 BLO-DB hingewiesen.

Mit Beschluss vom 11.11.2005 hat das Referat für Spielbetrieb O 19 (im Folgenden: RfS O 19) diesen Protest als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung ist ausgeführt worden, dass es sich um ein Turnier von Distriktmannschaften gehandelt habe, das einmal im Jahr über drei Tage stattfinde. Die Voraussetzungen von § 8 Abs. 4 BLO und § 2 Abs. 1 BLO-DB lägen nicht vor.

Nach den Ordnungen des DBV sei es einem Spieler nicht verboten, Mitglied in anderen Vereinen zu sein und dann auch dort zu spielen.

Entsprechend der Rechtsmittelbelehrung dieses Beschlusses hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 19.11.2005 (Bl. 1 ff. d. A.), beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts eingegangen am 24.11.2005, Einspruch gegen den Beschluss eingelegt.

Der Beschwerdeführer ist weiterhin der Auffassung, es liege für beide Spieler eine Verletzung von § 8 Abs. 4 BLO und § 2 Abs. 1 BLO-DB vor. Entscheidend sei, dass es sich um einen offiziellen Mannschaftswettbewerb des neuseeländischen Badminton-Verbandes (im Folgenden: Badminton New Zealand) gehandelt habe. Er zitiert aus den englischsprachigen E-Mails, die der High Performance Manager – Badminton New Zealand, Martin Andrew, mit dem Vorsitzenden des 1.

BC Beuel gewechselt hat (Bl. 14-18 d. A.). Daraus gehe hervor, dass die Ligenstruktur in Neuseeland mit der deutschen Ligastruktur und dem deutschen Spielbetrieb vergleichbar sei, zumal es Auf- und Abstieg gebe.

Der Beschwerdeführer ist der Meinung, § 2 Abs. 1 BLO-DB iVm § 8 Abs. 4 BLO gelte für jeden Spieler der Bundesliga unabhängig von seiner Nationalität, so dass er auch für den Spieler H einschlägig sei. Insofern beruft er sich auf die Entstehungsgeschichte dieser Normen, aus der sich eindeutig ergebe, dass einheitlich für Deutsche und ausländische Spieler habe geregelt werden sollen, dass es Bundesliga-Spielern nicht erlaubt sein solle, während der Saison an verschiedenen Mannschaftswettbewerben in Deutschland oder einem anderen Land teilzunehmen. Das Formular gemäß Anlage V zur BLO sei von den Bundesliga-Vereinen für alle Bundesliga-Spieler vorzulegen.

Er wendet sich insbesondere gegen die Ausführung in dem Beschluss des RfS O 19 vom 11.11.2005, es sei einem Spieler nicht verboten, für mehrere Vereine zu spielen.

Im vorliegenden Fall gehe es nicht um das Formular für den Spieler G – das unstreitig von Martin Andrew von Badminton New Zealand unterschrieben und vom 1. BC Beuel vor dem 01.08.2005 beim BL-SpL vorgelegt worden ist –, sondern darum, ob gemäß dieser Erklärung während der Saison auch gehandelt worden sei. Insofern lässt er Zweifel an der Korrektheit dieser Bescheinigung unter Bezugnahme auf das Verfahren DBV-VG 01/05 anklingen, zumal kein Vereinsname eingetragen sei und ein Stempel fehle.

Der Beschwerdeführer beantragt,

die Entscheidung des RfS O 19 vom 11.11.2005 aufzuheben und seinem Protest vom 31.10.2005 stattzugeben,  
sowie die Kosten des Verfahrens dem DBV aufzuerlegen und ihm (dem Beschwerdeführer) die Protestgebühr betreffend die Entscheidung des RfS O 19 zurückzuerstatten.

Der Beigeladene zu 1) beruft sich auf die Begründung seines Beschlusses vom 11.11.2005, dem nichts hinzuzufügen sei.

Der Beigeladene zu 2) trägt vor, der Spieler G habe ihm glaubhaft versichert, dass er an keinen Meisterschaftsspielen für einen anderen Verein teilgenommen habe, so dass der Beigeladene zu 2) keine Veranlassung gesehen habe, die Freigabe eines Vereins anzufordern.

Wegen des fehlenden Stempels auf dem unterschriebenen Formular habe Martin Andrew mitgeteilt, dass kein Stempel zur Verfügung gestanden habe. Da das Formular vom Beigeladenen zu 2) an Badminton New Zealand geschickt worden sei, sei es rechtlich unerheblich, dass der Vereinsname nicht wie vorgesehen eingetragen worden sei.

Der Beigeladene zu 3) beantragt,

1. die Beschwerde des TuS Wiebelskirchen vom 29.11.2005 gegen die Entscheidung des Referats für Spielbetrieb O 19 des Deutschen Badminton-Verbandes vom 11.11.2005 zurückzuweisen;
2. dem TuS Wiebelskirchen die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Der Beigeladene zu 3) trägt vor, der Spieler H habe während eines Zusatzstudiums an der Universität Hamilton, Region Waikato Neuseeland, in der Zeit von Juni 2005 bis Oktober 2005 im Trainingszentrum des Regionalverbands der Region Waikato trainieren können. Während dieser Zeit sei er Mitglied des Beigeladenen zu 3) gewesen, mit einer Spielberechtigung des BVBB, und nicht Mitglied eines neuseeländischen Vereins oder des neuseeländischen Verbandes.

Der „Slazenger Cup“, an dem er teilgenommen habe, sei als Regionaltournament („provincial tournament“) von insgesamt acht Mannschaften einzelner neuseeländischer Regionalverbände vergleichbar mit dem früher ausgetragenen „Nordcup“ der Gruppe Nord oder dem „5-Länder-Cup“ der fünf neuen Bundesländer. § 8 Abs. 4 BLO und § 2 Abs. 1 BLO-DB seien im vorliegenden Fall nicht für den Spieler H einschlägig.

Der Beigeladene zu 3) tritt den rechtlichen Darlegungen des Beschwerdeführers mit eigenen Rechtsausführungen entgegen. Er ist der Auffassung, aufgrund der Regelungen des DBV gebe es kein Verbot für deutsche Staatsangehörige, die in der Bundesliga spielen, in derselben Saison auch am Wettkampfbetrieb anderer Nationalverbände teilzunehmen. Der Spielberechtigung des Spielers H für den Beigeladenen zu 3) stünden weder DBV-Bestimmungen, noch Bestimmungen des BVBB entgegen. Insbesondere müssten für deutsche Bundesliga-Spieler keine Bescheinigungen gemäß Anlage V zur BLO vorgelegt werden.

Soweit sich der Beschwerdeführer auf die Entstehungsgeschichte von § 1 Abs. 4 BLO, § 2 Abs. 1 BLO-DB berufe, sei das rechtlich ohne Bedeutung, da es auf die Normen selbst ankomme, wie sie vom Normadressaten verstanden werden müssten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten wird auf die von ihnen eingereichten Schriftsätze bzw. E-Mails Bezug genommen.

II. Die Beschwerde ist zulässig aber unbegründet.

1. Die Zulässigkeit ergibt sich aus § 9 Abs. 3 iVm § 9 Abs. 2 Nr. 1 DBV-RO.

a) Der „Einspruch“ des Beschwerdeführers vom 29.11.2005 gegen die Entscheidung des RfS O 19 vom 11.11.2005 ist rechtlich als Beschwerde gemäß § 9 Abs. 3 DBV-RO anzusehen:

Der Beschwerdeführer hat gemäß § 10 BLO rechtzeitig Protest beim BL-SpL erhoben. Gemäß §§ 10 Abs. 3; 2 Abs. 3 BLO hat das RfS O 19 am 11.11.2005 entschieden. Da diese Entscheidung nicht durch ein Urteil, sondern durch einen Beschluss getroffen worden ist, ist insofern § 9 Abs. 3 iVm § 9 Abs. 2 Nr. 1 DBV-RO einschlägig, so dass das DBV-Verbandsgericht als Beschwerdeinstanz tätig wird. Die Beschwerde ist gemäß § 17 Abs. 2 DBV-RO rechtzeitig eingelegt worden; der Zahlungsnachweis bezüglich der Gebühren ist vom Beschwerdeführer innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist eingereicht worden (§ 28 Abs. 1 DBV-RO).

b) Der Zulässigkeit dieser Beschwerde steht nicht § 17 Abs. 3 DBV-RO entgegen. Diese Bestimmung könnte von der Formulierung her zwar als Zulässigkeitsvoraussetzung verstanden werden. Sie kann aber rechtlich nicht derartig gewertet werden, weil die das Verbandsgericht anrufende Partei bei Antragstellung nicht von sich aus verbindlich festlegen oder davon ausgehen kann, dass die Voraussetzungen des § 17 Abs. 3 DBV-RO gegeben bzw. nicht gegeben sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen oder nicht, kann nur vom Verbandsgericht festgestellt werden. Dies muss vom Verbandsgericht jeweils im Einzelfall ergebnisoffen geprüft werden. Es kann nicht darauf ankommen, ob die Entscheidung positiv oder negativ ausfällt.

Im vorliegenden Fall hat das Verbandsgericht das Vorliegen der Voraussetzungen von § 17 Abs. 3 DBV-RO angenommen, was allen Verfahrensbeteiligten per E-Mail vom 24.11.2005 (Bl. 51 d. A.) bekanntgegeben worden ist.

Da die Entscheidung des Verbandsgerichts zum Nachteil des Beschwerdeführers ausgeht, kommt dieser Festlegung zwar keine gesonderte rechtliche Bedeutung zu, so dass es insoweit auch keiner weiteren Ausführungen bedarf, aber die rechtliche Einschätzung des Verbandsgerichts kann die Zulässigkeit des Antrags des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigen.

Die Beschwerde ist daher uneingeschränkt zulässig, ohne dass der Beschwerdeführer die Formulierung seines Antrages gemäß § 17 Abs. 3 DBV-RO hätte umformulieren müssen. Wenn die Beschwerde Erfolg gehabt hätte, hätte das Vorbringen des Beschwerdeführers dahingehend verstanden werden müssen, dass er jedenfalls hilfsweise eine Feststellung gemäß § 17 Abs. 3 DBV-RO hätte erreichen wollen, zumal er sein diesbezügliches Interesse und die Bedeutung der Entscheidung für den DBV ausdrücklich betont hat.

2. Die Beschwerde ist unbegründet, denn die Entscheidung des RfS O 19 vom 11.11.2005 entspricht in ihrem Ausspruch der Rechtslage.

a) Der Spielberechtigung des neuseeländischen Spielers G für den Beigeladenen zu 2) in der Bundesliga-Saison 2005/2006 stehen keine Bestimmungen des DBV entgegen. Es liegt kein Verstoß gegen § 8 Abs. 4 BLO, § 2 Abs. 1 BLO-DB vor.

§ 8 Abs. 4 BLO legt fest, welche Voraussetzungen für den Einsatz von Ausländern in der Bundesliga-Saison erfüllt sein müssen:

Es muss vor dem 01.08. des betreffenden Jahres von dem Bundesliga-Verein eine Bescheinigung des jeweiligen Nationalverbandes gemäß Anlage V BLO dem BL-SpL vorgelegt werden, sofern nicht die Ausnahmenvorschrift des letzten Satzes in § 8 Abs. 4 Nr. 2 BLO greift. Der Beigeladene zu 2) hat unstreitig ein derartiges, vom zuständigen Funktionär von Badminton New Zealand, Martin Andrew, unterschriebenes Formular gemäß Anlage V zur BLO dem BL-SpL vorgelegt.

Dass diese Bescheinigung keinen Stempel trägt und der Vereinsname des Beigeladenen zu 2) nicht angegeben ist, ist ohne rechtliche Bedeutung. Der DBV kann andere Nationalverbände nicht zwingen, mit Stempeln zu arbeiten. Die Angabe des Vereins auf der Bescheinigung war deshalb nicht erforderlich, weil zum einen unstreitig ist, dass der neuseeländische Verband wusste, welcher Verein die Bescheinigung haben wollte, und weil zum anderen auch nicht ausgeschlossen ist, dass ein Nationalverband eine pauschale Blanko-Freigabe für eine Bundesliga-Saison erteilt, weil es für seine Interessen gleichgültig ist, für welchen Verein der Spieler in der Bundesliga spielt.

Wenn der DBV in § 8 Abs. 4 BLO, § 2 Abs. 1 BLO-DB lediglich auf das formale Element der Vorlage einer Bescheinigung gemäß Anlage V zur BLO abstellt und keine materiell-rechtlichen Kriterien aufstellt, welche Veranstaltungen in anderen Staaten als „bundesliga-schädlich“ zu behandeln sein sollen, dann begibt er sich damit grundsätzlich der Möglichkeit, die inhaltliche

Richtigkeit der von einem anderen Nationalverband ausgestellten Bescheinigung gemäß Anlage V zur BLO in Zweifel zu ziehen, sofern sich nicht gravierende Unkorrektheiten offensichtlich aufdrängen.

Mit der Vorgabe der Formulierung auf Deutsch und Englisch in der Bescheinigung gemäß Anlage V zur BLO muss der DBV akzeptieren, dass der ausländische Nationalverband, der dem IBF angehört, die in seinem Bereich durchgeführten Veranstaltungen im Vergleich zur deutschen Bundesliga-Saison zutreffend bewertet. Insoweit hat der DBV aufgrund seiner selbst gesetzten Bestimmungen die staatliche und verbandsautonome Souveränität von Badminton New Zealand zu respektieren.

Wenn der Beschwerdeführer auszugsweise auf den Inhalt der E-Mails von Martin Andrew Bezug nimmt, so muss darauf hingewiesen werden, dass der vorletzte Satz der E-Mail vom 08.11.2005 (Bl. 15 d. A.) lautet: „The competition isn't really comparable with the league systems in Germany or the county system in England as there are no home and away matches, no play-offs and only 4 teams in the „friendly“ competition format.“

Diese Ausführungen und die weiteren Erklärungen von Martin Andrew in den E-Mails zeigen, dass er anhand der neuseeländischen Gegebenheiten und seiner internationalen Kenntnisse die Bescheinigung gemäß Anlage V zur BLO erteilt hat und davon ausgeht, dass die Spiele im „Wisden-/Slazenger-Cup“ grundsätzlich nicht mit der Bundesliga-Saison vergleichbar sind. Es ergibt sich also kein Anhaltspunkt, dass diese Bescheinigung offensichtlich unkorrekt ist.

Die im Hinblick auf das Verfahren DBV-VG 1/05 vom Beschwerdeführer angedeuteten Zweifel an der Seriosität der Bescheinigung können vom Verbandsgericht nicht nachvollzogen werden, weil es an einer Parallelität fehlt, worauf bereits in der E-Mail vom 14.12.2005 hingewiesen worden ist, so dass auf eine Wiederholung dieser Ausführungen verzichtet wird.

Wäre die Auffassung des Beschwerdeführers richtig, dass im DBV-Bereich – sei es durch die für die Bundesliga zuständigen Organe oder durch das DBV-Verbandsgericht – inhaltliche Überprüfungen der von ausländischen Nationalverbänden erteilten Bescheinigungen gemäß Anlage V zur BLO vorgenommen werden dürften (gegebenenfalls auch müssten), so würde das nicht nur zu Konflikten zwischen den Nationalverbänden führen, sondern auch einen derartigen zeitlichen Aufwand erfordern, dass wegen der Vielzahl der in der Bundesliga vertretenen Nationalitäten eine ordnungsgemäße Durchführung der Bundesliga-Saison von vornherein nicht mehr möglich sein

dürfte.

Wenn der DBV kein Vertrauen in die Korrektheit der anderen dem IBF angeschlossenen Nationalverbände hätte, dann müsste er andere Regelungen als die am Formalen angebondenen Bestimmungen in § 8 Abs. 4 BLO, § 2 Abs. 1 BLO-DB und Anlage V zur BLO schaffen.

Wenn sich der Beschwerdeführer zur Stützung seiner Ansicht auf die Entstehungsgeschichte von § 8 Abs. 4 BLO, § 2 Abs. 1 BLO-DB beruft, so kann dem nicht nachgegangen werden, weil nach allgemein-rechtlichen Grundsätzen die subjektiven Vorstellungen der am Normgebungsverfahren Beteiligten gegebenenfalls nur dann eine Rolle spielen können, wenn sie erkennbar in den Normen ihren Niederschlag gefunden haben. Insofern sind die genannten Normen eindeutig und nicht auslegungsbedürftig.

b) Auch der Spielberechtigung des Spielers H für den Beigeladenen zu 3) in der Bundesliga-Saison 2005/2006 stehen keine rechtlichen Bestimmungen entgegen. § 8 Abs. 4 BLO bezieht sich ausdrücklich nur auf die Starterlaubnis für Ausländer. H ist Deutscher und kein Ausländer, so dass er nicht unter diese Bestimmung fällt. Die Tatsache, dass § 2 Abs. 1 UA 2 BLO-DB keine Einschränkung auf ausländische Spieler enthält, führt nicht dazu, dass für ihn eine Bescheinigung gemäß Anlage V zur BLO vor dem 01.08.2005 vom Beigeladenen zu 3) beim BL-SpL hätte vorgelegt werden müssen.

Wie bereits in den rechtlichen Hinweisen der E-Mail vom 24.11.2005 dargelegt worden ist, können Durchführungsbestimmungen keine weitergehenden Beschränkungen bezüglich der Spielberechtigung enthalten, als sie in der BLO selbst vorgesehen sind (vgl. die Zuständigkeitsregelungen in § 11 Abs. 2 BLO). Rechtsgrundlage für Anlage V ist § 8 Abs. 4 BLO. Es bedarf deshalb hier keiner weiteren Ausführungen, ob der Spieler H auch aufgrund des Gleichbehandlungsgebotes nicht anders als der Spieler G zu behandeln wäre.

Soweit sich der Beschwerdeführer auch hinsichtlich der Problematik des Spielers H auf die Entstehungsgeschichte der von ihm zitierten Bestimmungen beruft, kann auf die obigen Ausführungen unter II. 2. a) letzter Absatz verwiesen werden.

Wenn der Beschwerdeführer insbesondere beanstandet, dass das RfS O 19 in seinem Beschluss vom 11.11.2005 ausgeführt hat, dass laut den Ordnungen des DBV es einem Spieler nicht verboten sei, Mitglied in mehreren Vereinen zu sein und dann auch dort zu spielen, so muss darauf nicht eingegangen werden, weil die Beschwerde bereits aus den oben genannten Gründen keinen Erfolg

haben kann.

Das Verbandsgericht muss nicht zu jeder Rechtsansicht der Vorinstanz Stellung nehmen, wenn es nicht darauf ankommt. Ein sogenanntes juristisches „obiter dictum“ erscheint auch nicht sachdienlich, weil es gegebenenfalls nicht alle Eventualitäten quasi gutachtlich abdecken könnte, die sich in verschiedenen Einzelfällen stellen könnten.

Wenn die für die Bundesliga-Bestimmungen zuständigen DBV-Organe die vom Beschwerdeführer vorgetragene einheitliche Auffassung zur verbindlichen eindeutigen Norm erheben wollen, müssten die betreffenden Normen entsprechend klar formuliert werden. Nur so könnte vermieden werden, dass es zu derartig unterschiedlichen Auffassungen kommt, wie sie vom Beschwerdeführer einerseits und den Beigeladenen zu 1)-3) andererseits vorgetragen worden sind, die letztlich zu diesem Konflikt geführt haben.

Wäre die Auffassung des Beschwerdeführers richtig, dass auch für deutsche Spieler Bescheinigungen gemäß Anlage V zur BLO vorgelegt werden müssten, müssten konsequenterweise derartige Bescheinigungen für jeden Spieler von allen dem IBF angeschlossenen Nationalverbänden eingeholt werden. Insoweit erscheint die Beschränkung auf ausländische Spieler gemäß § 8 Abs. 4 BLO durchaus als sinnvoll.

Die Beschwerde ist deshalb insgesamt zurückzuweisen.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 28 Abs. 2 DBV-RO

Diese Entscheidung ist gemäß § 25 DBV-RO rechtskräftig und unanfechtbar.

Achim Riedel